

# **Gesetz zur Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz)**

Änderung vom 13. Dezember 2018

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

## **I.**

Der Erlass SGS 501 (Gesetz zur Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz) vom 19. April 2007) (Stand 1. August 2007) wird wie folgt geändert:

### **Titel (geändert)**

Gesetz

zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz)

### **§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

#### **Zweck (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Der Kanton fördert zusammen mit den Gemeinden und den Wirtschaftsverbänden die volkswirtschaftliche Entwicklung mit dem Ziel, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft mit geeigneten Massnahmen zu stärken und damit bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.

<sup>2</sup> Er setzt sich in allen Bereichen seiner Zuständigkeit für die Verbesserung der Rahmenbedingungen ein, welche der Stärkung der Wirtschafts- und Innovationskraft sowie der Standortqualität förderlich sind. Dazu zählen insbesondere Massnahmen betreffend:

- a. **(neu)** Ausschöpfung des Arbeitskräftepotenzials,
- b. **(neu)** Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- c. **(neu)** Attraktivitätssteigerung der dualen Berufsbildung,
- d. **(neu)** Verkehrserschliessung und Raumplanung,
- e. **(neu)** administrative Entlastung von kleineren und mittleren Unternehmen,
- f. **(neu)** Verbesserung eines innovationsfördernden Umfelds sowie
- g. **(neu)** Erhöhung der steuerlichen Attraktivität.

Dabei achtet der Kanton auf den haushälterischen Umgang mit den Ressourcen.

### § 2 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Kanton kann im Rahmen seiner Wirtschafts- und Standortpolitik insbesondere Massnahmen ergreifen zur:

- a. **(geändert)** Unterstützung von Projekten und Vorhaben, welche zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes führen;
- d. *Aufgehoben.*
- e. *Aufgehoben.*
- f. **(geändert)** Verbesserung der Wahrnehmung und des Bekanntheitsgrades der Wirtschaftsregion im In- und Ausland;
- g. **(neu)** Arealentwicklung, welche die Attraktivität von Arbeitsgebieten steigert und die Anzahl verfügbarer Wirtschaftsflächen erhöht, sowie zur Unterstützung von Unternehmen und der Standortgemeinden bei An-, Um- und Erweiterungsbauplänen.

### § 3

*Aufgehoben.*

### § 3a (neu)

#### **Weitere Massnahmen**

<sup>1</sup> Der Kanton kann Beiträge leisten, insbesondere an:

- a. die Erarbeitung von Studien und Konzepten;
- b. überbetriebliche Kooperations- und Gemeinschaftsprojekte;
- c. flankierende Massnahmen im Sinne der kantonalen Standortförderung;
- d. regionale Gründungs-, Innovations- oder Technologiezentren;
- e. Förderpreise für herausragende Leistungen zur Stärkung der regionalen Wirtschaft;
- f. kantonale Messen und Ausstellungen.

### § 3b (neu)

#### **Regionale und überregionale Institutionen und Organisationen sowie Gemeinden**

<sup>1</sup> An regionale und überregionale Institutionen und Organisationen sowie an Gemeinden können Finanzierungsbeiträge gewährt werden, wenn sie durch ihre Tätigkeit massgeblich dazu beitragen:

- a. die Attraktivität und Sichtbarkeit von Gemeinden und Regionen als Wirtschaftsstandort oder von Branchen zu erhöhen,

- b. die Wettbewerbsfähigkeit des regionalen Wirtschaftsraumes zu steigern oder
- c. die volks- und betriebswirtschaftlichen Grundlagen für die Entwicklung von Strategien, Konzepten und Programmen für Gemeinden, Regionen oder Branchen bereitzustellen.

### **§ 5a (neu)**

#### **Finanzierung**

<sup>1</sup> Das zuständige Organ bewilligt die Ausgaben für die in diesem Gesetz vorgesehenen Förderungs- und Unterstützungsmassnahmen in der Regel für 4 Jahre.

<sup>2</sup> Ausgaben für spezielle Förderungs- und Unterstützungsmassnahmen im Interesse der Standortattraktivität werden dem Landrat mit einer ebenfalls auf jeweils 4 Jahre befristeten Rahmenausgabenbewilligung beantragt.

### **Titel nach § 5a**

*3 (aufgehoben)*

### **§ 5**

*Aufgehoben.*

### **§ 6**

*Aufgehoben.*

### **§ 7 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)**

<sup>2</sup> Die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen setzt die Einreichung eines begründeten Gesuchs voraus.

<sup>3</sup> Auf Gesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung bereits mit der Ausführung des Projektes begonnen wurde.

### **§ 8**

*Aufgehoben.*

### **§ 8a (neu)**

#### **Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ist zuständig für den Vollzug des Gesetzes.

<sup>2</sup> Sie sorgt beim Erlass und bei der Anwendung von Vorschriften, die den Geltungsbereich des Gesetzes und der Verordnung berühren, für die notwendige Koordination.

**§ 8b (neu)****Standortförderungskommission**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt eine Standortförderungskommission.

<sup>2</sup> Sie berät den Regierungsrat in strategischen standortpolitischen Fragen.

<sup>3</sup> Die Kommission besteht aus 7–9 verwaltungsexternen Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- a. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinden;
- b. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Wirtschaftsverbände;
- c. 1 Vertreterin oder Vertreter der Arbeitnehmendenorganisationen;
- d. erfahrenen Führungs- und Fachpersonen der Wirtschaft mit regionaler Verankerung.

<sup>4</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion nimmt an den Kommissionssitzungen ohne Stimmrecht teil und übernimmt von Amtes wegen deren Vorsitz.

<sup>5</sup> Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter der Standortförderung nimmt an den Sitzungen der Kommission ohne Stimmrecht teil.

<sup>6</sup> Die Dienststelle Standortförderung führt das Aktuariat der Kommission.

**§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Die Standortförderungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. **(neu)** jährliche Beurteilung der strategischen Ausrichtung der Wirtschafts- und der Standortförderung auf deren Schwerpunktsetzung sowie der darauf basierenden Massnahmen auf deren Angemessenheit und Wirkung mit anschliessender Berichterstattung in Form eines schriftlichen Jahresberichts an den Regierungsrat;
- b. **(neu)** periodische Beurteilung des Mittelbedarfs und der Mittelverwendung;
- c. **(neu)** Beratung des Regierungsrates in Fragen der administrativen Entlastung von Unternehmen sowie in allen weiteren Fragen, die im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Standortförderung stehen.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

**§ 10 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (neu)**

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Der Kanton führt eine Anlauf-, Informations-, Beratungs- und Koordinationsstelle für die Anliegen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Gemeinden und sorgt für die Vermittlung von Auskünften sowie Kontakten im Zusammenhang mit Fragen der Wirtschafts- und Standortförderung.

<sup>5</sup> Die überdirektionale Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschafts- und Standortförderung regelt der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg.

### **§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Gesuche sind an die Dienststelle Standortförderung zu richten.

<sup>2</sup> Die Gesuchsteller sind verpflichtet, alle zur Beurteilung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Geschäftsbücher und andere Unterlagen zu gewähren.

### **Anhänge**

1 Vademecum **(geändert)**

## **II.**

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:

### **§ 98 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Der Kanton kann weitere Beiträge an Firmen und privatrechtliche Organisationen ausrichten für die Führung von berufsvorbereitenden Angeboten, Lehrwerkstätten, beruflichen Grundschulen, Lehrlingsheimen, an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, an Massnahmen zur Lehrstellenförderung und zur Steigerung der Attraktivität der Berufsbildung sowie an interkantonale Einrichtungen und Veranstaltungen.

### **Anhänge**

1 Vademecum **(geändert)**

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.<sup>1)</sup>

Liestal, 13. Dezember 2018

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schweizer

die Landschreiberin: Heer Dietrich

---

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.